

Gesetz und Gewissen, Gerechtigkeit und Erbarmen

Die das Thema¹ prägenden vier Begriffe bzw. die Wirklichkeitsdimensionen, die sie erschließen und bezeichnen, sind in der Vielschichtigkeit unseres Lebens durch ein wechselseitiges Bedingungs-, aber auch Veränderungsverhältnis miteinander verwoben. Die jeweilige Qualität menschlichen Zusammenlebens zeigt, wie diese Dimensionen in Gemeinschaft und Gesellschaft einander zugeordnet sind und wie sie aufeinander einwirken.

Dieser Beitrag will aus der Vielfalt der Beziehungswirklichkeit dieser vier Grunddimensionen unseres Daseins einige Hauptlinien herausarbeiten, um ihre Bedeutung für die gesellschaftliche Praxis zu erhellen. Der erste Abschnitt gilt dem Versuch einer knappen Klärung der Begriffe; der zweite Abschnitt versucht, die Bedeutung dieser Wirklichkeitsdimensionen in ihrem Eigenstand und ihrer Zuordnung, in Einheit und Unterschiedenheit zu verdeutlichen.

I. Zur Klärung der Begriffe: Gesetz und Gewissen

1. Unter „*Gesetz*“ soll die Gesamtheit der in einer Gesellschaft geltenden staatlichen Normen verstanden werden; in der Sprache der Juristen das „positive Recht“, also die Normen, hinter denen die staatliche Zwangsgewalt steht.

2. Unter „*Gewissen*“ verstehen wir das vielfältig vermittelte Ingesamt des Wissens (con-scientia) um den Imperativ, der sich aus dem Indikativ (Wirklichkeitsform) des Seins als Liebe und dessen personaler Verantwortung durch den Menschen ergibt. Was Liebe ist, sagt Paulus in seinem Hohen Lied der Liebe (1 Kor 13): „Auch wenn ich meinen Leib zum Verbrennen hingäbe, hätte aber die Liebe nicht, so nützte es nichts.“

Das Gewissen ist als ethische Orientierung unseres Handelns Richtinstanz in uns. Sie leitet uns an, ein Tun, das unter der Perspektive des Verbrauchens und Verzweckens für mich selbst steht, zu unterscheiden von einem Tun, wo ich mich dem Nächsten (und in ihm dem Fernsten) in Liebe zuwende, das heißt, wo ich ihm nicht mehr unter Bedingungen (wenn – dann; um – zu), also unter bestimmten, von mir ausgewählten Absichten und Zwecken begegne, sondern (mitten in allen endlichen Bedingtheiten und Abhängigkeiten) unbedingt, voraussetzungslos, umsonst: alles geschieht hier jeweils um deiner und meiner *selbst* willen².

Das Gewissen ist also das Organ für die personale Wahrnehmung dieser

Grundentscheidung: Das Gute als das Seinsgemäße, Wirkliche, Lebendige, Befreiende soll geschehen, wachsen, mehr werden; das Böse als das Tote, das Zerstörende, das Nichtsein der Liebe soll nicht sein. In diesem Sinn ist das Gewissen auch das personale „Witterungsvermögen“ (pneumatisch-dynamischer Aspekt des Gewissens: Wahrnehmung der Liebe, der Spuren des göttlichen Handelns in allen Dingen) für das Wachstums- und Reifegeschehen der Liebe in Welt und Geschichte.

Das Gewissen enthüllt sich aber auch als der Ruf je an mich, meine Verantwortung wahrzunehmen: *ich selbst* soll das Gute tun, das Böse meiden. Das Gewissen ist in diesem Sinn als innere Instanz meines mir geschenkten Selbstseins „Selbstbefehl“ an mich: Tue das Gute, verantworte dein Handeln. So spricht die Freiheit selbst im Gewissensgehorsam zu sich selbst. Das Gewissen ist personale Ortschaft der Gegenwart des Unbedingten im Menschen. Die Verantwortung zur Letztentscheidung kann der Mensch daher, um seines Menschseins willen, nicht einfach abschieben. In dieser Freiheit zu einem selbst zu verantwortenden Handeln liegt die sittliche Autonomie und die unbedingte Würde des Menschen begründet.

Gerechtigkeit

Gerechtigkeit (oder das „gerechte Recht“) ist das grundlegende Prinzip, um das äußere, öffentliche Miteinander der Menschen zu ordnen, insbesondere um die Konflikte rivalisierender gesellschaftlicher Subjekte menschengerecht zu regeln.

Der Grund der Gerechtigkeit ist die Anerkennung der Würde jedes Menschen und seiner Freiheit. Weil der Mensch *ist*, hat er recht. Das Recht existiert mit dem Menschen. Wo ich den Menschen achte, achte ich sein Recht; wo ich es nicht achte, zerstöre ich den Menschen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts durch den Menschen nimmt jeden Menschen zugleich in die Pflicht, das Recht seiner Mitmenschen anzuerkennen. Gegenseitige unbedingte Achtung vor dem Unbedingten im Menschen, seiner Freiheit und seiner Verantwortlichkeit, seiner Menschenwürde.

Gerechtigkeit ist die Anerkennung einer fundamentalen gleichen Gewichtung in den Beziehungen von Menschen (als innere Überwindung jedes Herr-Knecht-Verhältnisses), wobei diese gleiche Gewichtung nicht einfache Gleichheit aller meint, sondern daß die „Ungleichgewichtigkeit“ der Rechtfertigung bedarf. Menschen sollen anderen Menschen nicht auf Gnade und Ungnade ausgeliefert und davon abhängig sein, daß der andere oder die anderen gerecht handeln³. Zur Gerechtigkeit gehört also vor allem die „gerechte“ Macht: Jede ökonomische und politische Macht, sofern sie gerechte Macht sein will, muß (durch Wahlen oder durch eine andere Form der Zustimmung) legitimiert, kontrollierbar und notfalls absetzbar sein.

Von der Zielnorm einer zwangsfreien Gegenseitigkeit her ist es also Aufgabe eines gerechten Rechts, das (äußere) Zusammenleben der Menschen in Einschränkung und Befreiung zugleich zu ordnen. Einschränkung im Sinn der Abgrenzung der gesellschaftlichen Subjekte (der einzelnen Menschen, der Parteien, Verbände, der Staaten) gegeneinander durch staatlich sanktioniertes Gesetz – auch (aber nicht nur) im Hinblick auf den immer möglichen negativen Gebrauch von Freiheit, den eigenen Freiheitsraum auf Kosten des Freiheitsraums anderer auszudehnen; Befreiung, um miteinander auf der Basis der Garantie eines bestimmten Grades gemeinsamer Freiheit durch staatlich sanktioniertes Gesetz die je größere gemeinsame Freiheit zu suchen und zu entfalten⁴.

Auf dem Fundament des bisher Gesagten sollen drei normative Leitprinzipien zur Verwirklichung von Gerechtigkeit formuliert werden⁵:

1. Die „*Goldene Regel*“ in ihrer „positiven“ und ihrer „negativen“ Fassung: „Alles, was ihr wollt, daß die Menschen es euch tun, das tut auch ihr ihnen“, „was du nicht willst, das man dir tu, das füge auch keinem anderen zu.“ Mit andern Worten: Jeder räumt dem anderen das gleiche Recht ein, das er für sich selbst beansprucht, wobei das Je-Eigene in der Berechtigung nicht übersprungen werden darf. Rechtsgleichheit darf nicht die personale Eigenständigkeit, die Unvergleichlichkeit der Personen auslöschen. Das abstrakte Rechtssystem wird also nur dort überwunden, wo es zu einer konkreten interpersonalen Kooperation der Subjekte kommt, in der jeder dem anderen das gleiche Recht so einräumt, daß jeder das unvertauschbare Anderssein des anderen und damit auch die Unvergleichlichkeit des Rechts der Freiheit ernst nimmt. Der Anspruch der „*Goldenen Regel*“ könnte also in folgenden Imperativ gefaßt werden: „Wie du willst, daß man deine Talente, deine Interessen, dein Können, aber auch deine konkrete Not, deine Bedürfnisse und Hoffnungen berücksichtigt, so berücksichtige auch du die Talente, Interessen, Nöte usw. der anderen.“

2. Gerechtigkeit als Verwirklichung der *Menschenrechte*. Sie sind zentral im Wesen menschlicher Freiheit und ihrer sozialen Natur begründet. Dementsprechend lassen sie sich in persönliche Freiheitsrechte (und -pflichten), politische Mitwirkungsrechte (und -pflichten) und soziale Grundrechte (und -pflichten) ausfalten.

Die persönlichen Freiheitsrechte und -pflichten sichern den persönlichen Lebensraum (Recht auf Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit; Recht auf Schutz der menschlichen Intimsphäre; Freiheit der Meinungsäußerung; Glaubens- und Bekenntnisfreiheit; Versammlungsfreiheit usw.). Die politischen Mitwirkungsrechte und -pflichten bewirken, daß der Mensch nicht zum bloßen Objekt der Entscheidung gesellschaftlicher Instanzen wird, sondern selbst als Subjekt an den öffentlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen teilhaben kann. Die sozialen Grundrechte und -pflichten sollen dem Menschen eine materiell-ökonomische Basis als Freiraum menschlicher Freiheit sichern (Recht auf

ein menschengerechtes Einkommen; Recht auf eine menschengerechte Wohnung, Recht auf soziale Sicherheit usw.).

3. Gerechtigkeit als *Fairnessprinzip*. Gerechtes als ein faires Handeln ruht auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf (jemand leiht mir sein Auto, ich bezahle das Kilometergeld). Gerecht ist ein gemeinsames Handeln, wenn alle gleichermaßen an den Vorteilen und Lasten beteiligt sind. Wobei „gleichermaßen“ nicht bedeutet, daß jeder immer das gleiche erhält oder das gleiche zu leisten hat (für seh- und hörgeschädigte Kinder müssen nicht nur gleiche, sondern andere und vielleicht auch mehr Mittel aufgewendet werden als für gesunde). Entscheidend ist, daß die Verteilung von Entschädigungen und Lasten nicht unter dem Aspekt der Diskriminierung einiger auf Kosten anderer geschieht. Gerechtigkeit meint immer auch Unparteilichkeit⁶. Ein gerechtes als faires Handeln lehnt es also ab, sich auf Kosten eines anderen oder anderer einen Vorteil zu verschaffen – gerade auch dann nicht, wenn die Mittel dazu bereitstünden.

Erbarmen

Ein Neunzehnjähriger raste mit seiner „Kawasaki“ mit 120 km durch ein Dorf und tötete dabei einen die Straße überquerenden zehnjährigen Buben. Die Schuld liegt zweifelsfrei beim jungen Motorradfahrer. Wie reagieren die Eltern des zehnjährigen Buben? Sie laden den Neunzehnjährigen zu sich ein, um ihm zu sagen, daß sie ihm vergeben. Sie tun alles, um ihn vor der ihm drohenden Gefängnisstrafe zu bewahren; diese Gefängnisjahre – so sagen sie sich – würden nur einen zweiten Menschen töten.

Was heißt Erbarmen? Erbarmen heißt nicht bloßes Vergessen, Schwamm drüber. Durch dieses Wegwischen verschwindet der andere aus dem Blick; eine solche Haltung ist nur Ausdruck der Gleichgültigkeit in der Weise der Trennung: Ich bin ich, du bist du. Erbarmen meint auch nicht neutrales Mitleid im Sinn: du bist ohnehin schon drei oder vier Jahre im Gefängnis gesessen, oder: du hast die und die Strafe bezahlt; die Strafe reicht. Mitleid als Funktion einer bestimmten Tauschgerechtigkeit: Schuld und Strafe heben sich auf.

Erbarmen kann sich auch in ein „scheinheiliges Mitleid“ kleiden: Was mußt du doch für ein armer Mensch sein, daß du solche „Machenschaften“ nötig hast. So wie du bin ich nicht; wie gut muß ich sein, daß mir das nicht passiert. Ich habe dir etwas vorweg: ein „Erbarmen“ aus einer ethischen Vorzugsstellung heraus, ein selbstgenießerisches Erbarmen, das auf dem Hintergrund des Elends des anderen in sich hochmütig wächst.

Erbarmen („*miseri-cordia*“) in seiner ursprünglichen Wortbedeutung meint: ein Herz für die Armen haben. Erbarmen im positiven Sinn bringt Schuld, Recht und Vergebung zur Versöhnung: Du hast mich zwar um mein Recht gebracht und ich

bin auch im Recht, aber ich rechne meine Gerechtigkeit nicht gegen deine Schuld auf, stelle beide nicht in einen Vergleich, sondern verzeihe dir, indem ich dich mitten in deiner Schuld liebend annehme und bejahe. Durch dieses positive Verhältnis empfängt er die Kraft zu einem neuen Anfang. Verzeihendes Erbarmen schenkt ihm seine (verlorene) Würde wieder und bringt ihm im Akt der Befreiung zum Bewußtsein, was er verspielt hat. Verzeihen befähigt den Schuldigen zur Demut des Schuldbekenntnisses kraft der Freude des Geliebtseins. Mit anderen Worten: Ich behalte „meine“ Gerechtigkeit nicht aufgrund eines formalen Rechthabens (gemäß dem Gesetz) für mich, sondern übereigne dem andern diese Gerechtigkeit in der Liebe, die ihn mitten in der Schuld rechtfertigt und so aus dieser Schuld verzeihend befreit.

Die Basis, auf der der andere zuerst verurteilt wird (mein Recht gegen dein Unrecht), wird im selben Augenblick befreiende Gerechtigkeit für ihn, den Schuldigen, wodurch ich ihn als ein Wesen mitverantwortete, das nicht endgültig in seiner Schuld gefangen ist, sondern in Freiheit die Möglichkeit besitzt, in Reue und Umkehr (möglicherweise auch durch die Erfahrung des Verdemütigtseins durch solche Schuld) tiefer und ursprünglicher er selbst zu werden, woraus eine neue, lebendige Kommunikation aufbrechen kann. Voraussetzung ist freilich, daß der andere meine Vergebung annimmt, seine Schuld nicht bloß im Sinn einer faktischen Feststellung sieht: so ist es gewesen, sondern diese Schuld in Freiheit verantwortet und bekennt.

II. Die Bedeutung dieser vier Wirklichkeitsdimensionen

Gesetz und Gerechtigkeit

Das Gesetz als die Gesamtheit der in einer Gesellschaft geltenden staatlichen Normen hat der sittlichen Forderung der Gerechtigkeit zu genügen. Mit anderen Worten: Die Gerechtigkeit (das gerechte Recht) ist das fundamentale Beurteilungskriterium für das staatlich geltende Gesetz. Gesetze, die im Widerspruch zur Gerechtigkeit stehen, sind zu ändern. Um die Diskrepanz von Gesetz und Gerechtigkeit zu illustrieren, ist nicht nur auf die autoritären und totalitären Staaten zu verweisen, sondern auch auf die Praxis parlamentarischer Demokratien: Diskriminierung der Frau; Privilegienkult; ungerechter Zugang zum Gesetz usw.

Andererseits ist der Verwirklichung der Gerechtigkeit durch das Gesetz auch eine Grenze gesetzt, und zwar eine Grenze, die nicht nur in den Machtstrukturen einer Gesellschaft und in der sittlichen Defizienz des Menschen begründet liegt, sondern die auch durch die Sache selbst verursacht ist. Ein gerechtes Gesetz hat neben der Forderung der Gleichheit (das „objektive“ Element) immer auch das berechnete Maß der Ungleichheit (das „subjektive“ Element, die individuell-

konkreten Umstände) zu berücksichtigen. Ein gerechtes Gesetz ist auch bei bestem Willen in vielen Fällen nicht möglich, weil der Maßstab zur Messung dessen fehlt, was gerecht ist, oder weil die Ausnahmebestimmungen von der allgemeinen Norm (um diese Gerechtigkeit annähernd zu erzielen) ab einem gewissen Punkt das Gesetz aus technischen oder aus Kostengründen nicht mehr administrierbar machen.

Als Beispiel diene das Bemühen um Steuergerechtigkeit⁷. Auf welche Schultern ist die Steuerlast gerechterweise zu legen? Ein Vorschlag ist, die Leistungsfähigkeit zum Maßstab zu nehmen. Aber zu fragen ist: Wie definieren wir „Leistungsfähigkeit“ und wie messen wir sie? Ein beliebter Vorschlag war, das Einkommen als Maßstab für die Leistungsfähigkeit anzusehen. Aber Einkommen ist nicht gleich Einkommen; gesichertes Einkommen bedeutet eine viel größere Leistungsfähigkeit als ungesichertes; zu unterscheiden ist das Einkommen, das unter härtesten Bedingungen verdient wurde, von einem Einkommen, das einem durch eine unerwartete Erbschaft zukommt. Weiter ist zu fragen: Welche Verpflichtungen sind aus diesem Einkommen zu bestreiten, wie viele Menschen haben davon zu leben? Ein anderer Maßstab, der vorgeschlagen wurde, war die „Opfergerechtigkeit“. Gerecht wäre es, allen ein gleich schmerzliches Opfer für die Allgemeinheit zuzumuten. Aber die „Schmerzlichkeit“ des Opfers ist nicht zu messen. Ergebnis: Verzicht auf eine ideal-gerechte Steuer. In der Praxis wird eine Vielfalt von Steuern (mit Ausnahmebestimmungen) erlassen, um annähernd Gerechtigkeit zu erzielen. Resultat: Steuerdschungel; die Steuergesetzgebung wird immer komplizierter; sie ist nur für Fachleute verstehbar; dadurch entstehen neue Ungerechtigkeiten.

Gesetz und Gewissen (Liebe, Sittlichkeit)

1. Unter „Gesetz“ verstehen wir die Normen, die durch öffentliche Gewalt durchsetzbar sind. Das Gute, das uns das Gewissen gebietet, kann nicht einfachhin mit politischer Macht „von oben“ verordnet werden; ich kann die selbstlose Liebe zum Nächsten nicht mittels des Zwangs, des strafrechtlich sanktionierten Gesetzes durchzusetzen versuchen. Eine durch strafrechtlich sanktioniertes Gesetz befohlene Liebe scheitert am Wesen der Liebe, die, wo sie gelingt, immer freies Umsonst ist. Das Gute ist – gerade im Maß seiner politischen Verwirklichung – nur durch die bewußte und freie Annahme des einzelnen in der Gemeinschaft vollziehbar. Die Liebe setzt sich selbst eine „Grenze“, die die bejahte und angenommene Freiheit des angesprochenen anderen darstellt; sie ist selbst gewaltfrei in der Ehrfurcht vor allen, an die sie sich richtet.

Die Aufgabe des staatlich sanktionierten Gesetzes ist es, die Zusammenstimmung der Freiheiten dort zu regeln, wo sie einander äußerlich begrenzen. Als Gesetz wird festgelegt und auferlegt, was die staatlich geeinte Gemeinschaft

aufgrund der konkret gegebenen historischen Bedingungen als das angemessene Verhalten der einzelnen Menschen zueinander, des einzelnen zum gesellschaftlichen Ganzen und des gesellschaftlichen Ganzen gegenüber dem einzelnen ansieht. Damit erhebt sich die nicht empirische, sondern nur durch ethische Grundüberlegungen lösbare bedeutsame Frage, welche Lebensbereiche durch das strafrechtlich sanktionierte Gesetz geordnet werden sollen und welche nicht (bis vor wenigen Jahren war in Irland der Verkauf und die Einfuhr von empfängnisregelnden Mitteln gesetzlich verboten). Je weniger durch staatliche Gesetze geregelt wird, desto mehr Raum gewinnt die Willkür, je mehr reglementiert wird, desto mehr nimmt die Verrechtlichung der zwischenmenschlichen Beziehungen auf Kosten der Selbstbestimmung, der Treue, des Vertrauens und der Zuneigung zu.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, „wie“ die einzelnen Lebensbereiche durch „Gesetz“ geregelt werden sollen. Sollen Willkürfreiheit und Willkürordnung vermieden werden, so steht das Gesetz selbst – wie wir schon sahen – unter der sittlichen Forderung der Gerechtigkeit, die selbst Ausfluß des Guten ist, sofern es die Regelung des öffentlichen Miteinanders beansprucht. Das positive Gesetz ist die in Gestalt des Sollens satzhaft artikulierte Erinnerung des lebendigen Gewissens und seiner Freiheit in der Gegenwart. Das positive Gesetz sagt nichts anderes als das, was das Gewissen sagt: Wir haben das Gute erfahren, wir haben es gesetzhaft ausformuliert, und jetzt halten wir uns daran. Ein solches positives Gesetz wird zur Basis gemeinsamer Freiheit, um auf diesem Fundament eine Vertiefung der gemeinsamen Freiheit zu suchen.

2. Das unbedingt Gute, das uns das Gewissen zu tun gebietet, ist kategorial nicht faßbar und erkennbar wie ein Ding, eine Institution, ein Zustand, sondern ist eben nur durch das Bedingte (die konkret geschichtlichen, individuellen und gesellschaftlichen Bedingungen) vermittelt, erkennbar und erfahrbar. Mit anderen Worten: Die Aussage „Tue das unbedingt Gute“ bringt die angezielte Fülle der Wirklichkeit des Guten nicht voll zum Ausdruck. Zum einen deshalb, weil jede Aussage in menschlicher Sprache die gemeinte Sache nur in begrenztem Maß ins Wort bringt – begrenzt eben durch den geschichtlich-gesellschaftlich bedingten Verstehens- und Interessenshorizont des Menschen (dem einen gebietet sein Gewissen den Friedensdienst mit der Waffe, dem anderen den Friedensdienst ohne Waffe). Zum anderen – was noch wichtiger ist – haben wir nur eine Vorahnung dessen, was diese Aussage als erkenntnis- und handlungsleitender Imperativ konkret an neuer Gestalt für die einzelnen gesellschaftlichen Bereiche (den ökonomischen, politischen, familiären usw.) enthält, und dies in den konkret geschichtlich-gesellschaftlichen Bedingungen (etwa in Afrika, Lateinamerika usw.). Die „ganze“ Wahrheit kann immanent niemals endgültig und zu keiner Zeit fester „Besitz“ eines einzelnen oder einer Gruppe von Menschen sein⁸.

Dazu kommt, daß aus den Gerechtigkeitsforderungen als den normativen Leitprinzipien gesellschaftlichen Handelns nicht unmittelbar, klar und eindeutig

abgeleitet werden kann, wie die Gesetze konkret verfaßt zu sein haben, um die einzelnen Gesellschaftsbereiche (die Welt der Wirtschaft, das Schul- und Bildungssystem usw.) dem Maßstab der Gerechtigkeit gemäß zu ordnen.

Soll also eine autoritäre oder totalitäre soziale Ordnung vermieden werden, leitet sich aus diesen Überlegungen die Notwendigkeit eines legitimen und authentischen Pluralismus ab als die praktizierte Anerkennung der Möglichkeit und Wirklichkeit, anders zu sein, zu denken und zu handeln. Authentischer Pluralismus meint nicht Willkür, nicht Beliebigkeit, meint kein relativierendes Infragestellen der Wahrheit, kein faules Auf-sich-beruhen-Lassen, sondern meint die Einforderung der kreativen Freiheit eines jeden Menschen und einer jeden Gruppe – in gleichberechtigter, solidarischer Zusammenarbeit aller –, das je bessere gemeinsame Gute zu suchen.

Auf dem Fundament dieser Einsicht wird die Bedeutung der Trennung (bei aller Einheit) von Gesetz und Sittlichkeit für ein friedliches Zusammenleben der Menschen offenbar. Das Gesetz (das positive Recht) hat nicht primär die Beziehung des Menschen zur Wahrheit zu regeln. Das Gesetz ist nicht dazu da, die Menschen zur Sittlichkeit oder Heiligkeit zu zwingen, sondern hat das äußere Zusammenleben der Menschen so zu ordnen, daß Freiheit, Toleranz und kommunikative Wahrheitssuche als Weisen praktischer Wahrheit gelebt werden können. Die Integration einer Gesellschaft hat also primär durch das staatlich sanktionierte Gesetz und nicht durch Religion, Weltanschauung oder Moral zu erfolgen. Die Aufgabe der gesetzlichen Ordnung ist es, der sittlichen Ordnung zu dienen, die Bedingungen zu schaffen, deren der Mensch zu seiner sittlichen Selbstbestimmung und Vollendung (allein und im Miteinander) bedarf⁹.

Auch bei entschiedener Ablehnung der Abtreibung bleibt die Frage nach der bestmöglichen strafrechtlichen Regelung des Abtreibungsdelikts eine Frage, zu der es mit guten Gründen verschiedene Meinungen geben kann. Ob überhaupt, und wenn ja, wie der Alkoholgenuß gesetzlich geregelt werden soll, ob die Einführung der friedlichen Nutzung der Kernenergie in einem Land notwendig und darüber hinaus ethisch vertretbar ist oder nicht, zu diesen und tausend anderen Fragen gibt es von vornherein *die* Antwort nicht.

Andererseits sind Gesetz und Sittlichkeit in ihrer Unterschiedenheit auch aufeinander bezogen. Ein Gesetz, das nicht gedeckt ist durch die Wahrheit (insofern diese Wahrheit klar erkannt werden kann), ist ein falsches Gesetz. In diesem Sinn sind z. B. alle Gesetze, die Menschen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse diskriminieren, eindeutig zu verwerfen.

3. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß das in einem Staat herrschende Gesetz Menschen in eine oft furchtbare Gewissensnot bringen kann. Dieses „Leiden am Gesetz“ kann zumal in autoritären und totalitären Staaten die sittliche Selbstbestimmung so einengen und bedrohen, daß Menschen sich vor eine Grundentscheidung auf Leben und Tod gestellt erfahren.

Gesetzliche und gesellschaftliche Bedingungen können einzelne Menschen oder Gruppen – aus Gründen des Überlebens bzw. der Existenzsicherung – dazu zwingen, sich der Logik des Systems anzupassen. Sehr oft schlagen sich die Voraussetzungen dieses Systems in der Grenzmoral nieder, einer Praxis, die sich an der äußersten Grenze des sittlich oder strafrechtlich eben noch Erlaubten bewegt bzw. sich ihre Grenzen vom Konkurrenten vorschreiben läßt, dessen Grenzverhalten man übernehmen zu müssen glaubt, um sich im Konkurrenzkampf behaupten zu können (z. B. Korruption).

Aus der Analyse und Kritik eines solchen Verhaltens im System gegenseitiger negativer Abhängigkeit folgt, daß eine Selbstveränderung oft nur zuzumuten ist, wenn sie zusammen mit Gesetzesänderungen geschieht. Sie setzt Eingriffe in das Gesamtsystem voraus, die Auflagen vorschreiben, an die jeder gebunden ist.

4. Im Hinblick auf die Hinfälligkeit menschlichen Einsatzes und Handelns sind gesetzliche Regelungen zum Schutz Dritter notwendig. Eine nicht zu unterschätzende Versuchung für den Menschen besteht jedoch darin, sich vom eigenen Handeln dadurch zu entlasten, daß man ethische Verhaltensweisen durch Gesetze zu „garantieren“ versucht (z. B. ein staatliches Abtreibungsverbot wird verlangt) und sich dadurch vom eigenen Einsatz für die Not der Menschen dispensiert glaubt, da ja nun ein Gesetz erlassen ist.

Andererseits fällt das bloße Streichen des Gesetzes, die Freiheit wovon, nicht zusammen mit der Freiheit wozu. Das Nein zu einem Gesetz ist nicht identisch mit einem Ja zum Leben. Deshalb fordert der Rechtsschutz Dritter gesetzliche Ausformulierungen als Ausdruck der Verbindlichkeit für alle; andererseits jedoch sollen diese Gesetze durch das eigene sittliche Handeln möglichst überflüssig gemacht werden.

5. Sittliche Pflichten sind nicht zugleich Gesetzespflichten. Ich kann gegen mein Gewissen, also unsittlich handeln, ohne durch ein formelles Gesetz zur Rechenschaft gezogen werden zu können, weil es Lebensbereiche gibt, die durch das formelle Gesetz nicht adäquat erfaßbar sind. Jemand kann im Rahmen des formellen Gesetzes bleiben und dennoch unsittlich handeln (Abtreibung).

Jemand kann unsittlich handeln und so Dritten schaden, ohne daß er ein formelles Gesetz übertritt, weil für diesen Bereich ein formelles Gesetz noch nicht erlassen wurde, wie es zum Beispiel vielfach für den Umweltbereich zutrifft. Überall dort, wo Menschen durch ihr Handeln Dritten Schaden zufügen (weil kein formelles Gesetz gegeben ist), provozieren sie das exponentielle Wachstum der Gesetzesordnungen und damit den verwalteten Menschen. Das exponentielle Wachstum der Gesetzesvorschriften ist die Kehrseite der Auszehrung der lebendigen Kraft des Gewissens – mit allen Folgen: Um Chaos und Ungerechtigkeit zu vermeiden, entsteht eine Flut von Gesetzen, die Bürokratie bläht sich auf, die finanzielle Verschuldung des Staates nimmt zu; der Mensch wird immer mehr zu einer verwalteten und paraphrasierten Existenz.

In vielen Fällen (gerade Bagatellfällen) kann es heute das Gewissen gebieten, auf die Durchsetzung seines Rechts zu verzichten – aufgrund des Schadens, der durch die Überlastung der Gerichte durch solche Bagatellfälle entsteht. Viele, gerade auch für die je größere Gesellschaft wichtige Rechtsentscheide werden durch die Überlastung der Gerichte auf die lange Bank geschoben oder dem Zwang von schlechten Vergleichen unterworfen.

Es ist auch zu fragen, ob auf dem Weg zu einer kommunikativeren Gesellschaft sich nicht kulturelle Muster entwickeln werden (bzw. zu entwickeln sind), aufgrund deren es gelingt, eine Art von Kommunikation einzuleiten, die die Basis für humanere Wege der Konfliktlösung bilden kann, als sie bislang im Bereich der jeweils herrschenden Legalität gegeben sind (Beispiel: Falkland-Konflikt).

Grundsätzlich gilt: Die Sittlichkeit ist kein Rivale des formalen Gesetzes, sondern vielmehr dessen Bedingung und Überbietung¹⁰. Eine Gesetzesordnung hat ohne die sittliche Anerkennung durch die Menschen keinen dauerhaften Bestand. Die Unbestechlichkeit der Menschen ist mit eine der Voraussetzungen einer gerechten gesetzlichen Ordnung. Darüber hinaus würde eine perfekt rechtlich geordnete Gesellschaft ohne Sittlichkeit und Liebe den sozialen Kältetod sterben.

Gerechtigkeit und Liebe

In gesellschaftlichen Verhältnissen, die Ungerechtigkeit, Elend und Not produzieren, genügt es nicht, durch Caritas diese Not zu lindern, sondern es kommt auch darauf an, durch gerechte Gesetze dem Unrecht und dem Elend vorzubeugen, sie strukturell zu verhüten. Das Gesetz kann Macht als Ausbeutung (das Verrechnen des anderen nach meinen Maßstäben) beschränken, Freiräume gerechter Initiativen offenhalten und die Notwendigkeit des Sein-Sollenden erfahrbar werden lassen. „Moral kann nicht verfügt, doch Verhaltensweisen können vorgeschrieben werden. Erlasse ändern vielleicht nicht das Herz, aber sie können das Benehmen der Herzlosen bändigen. Kein Gesetz kann den Arbeitgeber zwingen, seinen Arbeitnehmer zu lieben, aber es kann ihn davon abhalten, seine Einstellung wegen seiner Hautfarbe zu verweigern. Wenn schon nicht die Herzen, so werden doch die Gewohnheiten der Menschen Tag für Tag durch gesetzgeberische Akte, durch juristische Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen verändert.“¹¹

Andererseits fordert die Gerechtigkeit die Liebe, da andernfalls der Mensch seinen Willen bzw. seine Freiheit an das System delegieren könnte. Gerechtigkeit würde dann in der institutionellen, gesetzlichen und unpersönlichen Form herrschen, durch die der Bezug von Mensch zu Mensch eliminiert wäre. Gerechtigkeit fordert den intersubjektiven Dienst von Mensch zu Mensch, um Gerechtigkeit konkret zu leben, das heißt, das System mit Leben zu füllen, oder besser: es ins Leben gemeinsamer Freiheit hinein „aufzuheben“. Liebe ist die Erfüllung des

Gesetzes. „Aufheben“ des Gesetzes meint ein Dreifach-Eines: es wird überflüssig, abgeschafft, es wird bewahrt, integriert, und es wird vollendet, hinaufgehoben.

Das bestausgerüstete Krankenhaus, der gesetzlich gerechtest geordnete Betrieb, der perfektionierteste Wohlfahrtsstaat bliebe leblos und inhuman, wenn die Liebe nicht den Zwischenraum erfüllen und dadurch auch die Strukturen verwandeln würde. Gerechte Zustände sind „eine der Verwirklichungsweisen von Liebe. Gerechtigkeit kann kalt und lieblos sein, Liebe aber sagt immer ja zur Gerechtigkeit. Liebe ist nicht gleichgültig gegen Gesetze, sondern will ungerechte Gesetze durch gerechte ersetzen.“¹²

Gesetz, Gerechtigkeit und Erbarmen

Gerechtigkeit ohne Erbarmen ist lieblos; Erbarmen ohne Gerechtigkeit ist entehrend. Das Erbarmen blendet die Schuld nicht aus, schiebt die Verantwortung aber auch nicht nur einer Seite zu, sondern lebt in intersubjektiver Mitverantwortung die je größere Liebe. In ihr erst leuchtet die wirklich lebendige Gerechtigkeit auf. Gerechtigkeit ist nicht ein bloßes Wissen darüber, daß ich im Recht bin und der andere schlecht gehandelt hat, vielmehr ist hier Gerechtigkeit der Lebensakt, durch den der Betrogene dem Betrüger (immer vorausgesetzt, dieser willigt ein) den Zugang zu einem tieferen Freisein und Rechtsein öffnet und schenkt. Der Betrogene muß auf dem Gesetz bestehen. Dieses Gesetz ist durch die ursprüngliche Gerechtigkeit gedeckt. Nur wenn von diesem Gesetz nicht abstrahiert wird, wird das Erbarmen zum Instrument neuer Gerechtigkeit und gegenseitiger Menschlichkeit. Warum?

Durch das Insistieren auf der formalen Gerechtigkeit wird nicht nur etwas ausgesagt über Regeln von Tausch (ich habe gearbeitet, Ersparnis investiert, einen Vertrag geschlossen und will dafür das mir Entsprechende). Denn ein solches Insistieren auf dem bloßen Tausch würde die Freiheitssubjekte, die hier miteinander in Kommunikation stehen, als solche eliminieren und damit die personale Dimension des Rechtsverhältnisses. Und dies deshalb, weil sie sich allein auf das Zwischenreich der Sachen beziehen würden; die formale Entfremdung des Rechts zur Ware wäre die Folge. Durch die Übermacht der Welt der Sachen würde gemeinsame Freiheit verdinglicht werden, der Kommunikationsprozeß stagnieren und eine apersonale Gesellschaft entstehen: das Wir als Es. Im Rechtsverhältnis geht es nicht nur um Regeln von Tauschakten, sondern geschieht immer schon gegenseitiges Sich-ernst-Nehmen der Freiheiten in ihrer intersubjektiven Beziehung. Jede Beziehung ist freilich kategorial immer durch formalisierbare, faktische Rechtsverhältnisse mitbestimmt; sie geht aber darin nicht auf. Wenn ich zum Beispiel gemäß dem bestehenden Gesetz von einem Mitmenschen mein mir zustehendes Recht fordere, dann wird darin nicht nur ein formales Rechtsverhält-

nis realisiert, sondern implizit die gegenseitige Verantwortung von Freiheit zu Freiheit bestätigt. Es geschieht mehr als nur Recht-haben-Wollen, wenn – unter dieser Voraussetzung – einer zum Gericht geht. Wenn ich den anderen unter die bestehenden Gesetze stelle, nehme ich den anderen mit seinem personalen Gewissen ernst und ebenso mich selbst.

Gerade die Liebe besteht auf dem Recht des anderen und meiner selbst, weil sie beide als Personen ernst nimmt. Jeder Scheinfriede wird dadurch vermieden und somit jede Konfliktscheu, die im Grund immer eine Scheu vor der Wahrheit ist, eine Scheu, der Liebe zum Recht zu verhelfen; Scheu vor der Annahme meiner selbst und des anderen als konkrete, wirkliche und wachsende, sich wandelnde und reifende Freiheit. Scheu vor den Umbrüchen des Mehr-Werdens der Freiheit und damit auch die Verdrängung der Wachheit des Gewissens unter dem Vorzeichen eines pervertierten Friedens und Stillehaltens. Mit einer solchen Pseudoethik des Scheinfriedens gibt man nicht der Wahrheit die größere Ehre, sondern reduziert die intersubjektiven Verhältnisse auf eingespielte Figuren und reproduziert das Bestehende.

Das Erbarmen der Liebe zielt immer darauf, Freiheit zu retten und zu verlebendigen und der Wahrheit als solcher Raum zu geben: einer Wahrheit, die frei macht. Ansonsten wird das Gewissen durch diese verlogene Barmherzigkeit nur eingeschläfert. Wenn Jesus sagt: „Ich bin gekommen, das Schwert zu bringen“, so geht es ihm gerade darum, diesen Scheinfrieden zu brechen, auf daß durch das Schwert der Trennung das personale Gegenüber von Freiheit zu Freiheit im Licht der Wahrheit zum Durchbruch komme. Von Angesicht zu Angesicht sollen wir lernen, den anderen in seiner Wirklichkeit „wahr“-zunehmen, nicht es-haft, sondern in seiner Wirklichkeit. Im Haß geschieht diese „Begegnung“ von Freiheit zu Freiheit durch die Negation des anderen, das heißt durch Gewalt. Insofern ist die Gewalt nichts anderes als Ausdruck der Konfliktscheu. Nur dort, wo die Ehrfurcht vor dem Gegner lebendig ist, wird so etwas möglich wie eine fruchtbare Auseinandersetzung von Mensch zu Mensch.

Der Prozeß der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist – wie wir sahen – in entscheidender Weise von diesen sich wechselseitig begründenden und bedingenden Grundbeziehungen dieser vieldimensionalen Wirklichkeit bestimmt. Als ein solches Beziehungsgefüge bringt dieses Verhältnis eine letztlich nicht auflösbare Spannungseinheit zum Ausdruck, da unbedingte Freiheit und unbedingte Gerechtigkeit in dieser Welt nicht zur Versöhnung gebracht werden können. Im gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Leben kann es deshalb nur um einen bestmöglichen Ausgleich dieser Spannungspole gehen, um einen Ausgleich, der je neu versucht und gewagt werden muß. Darin liegt der Mut eines demokratischen Ringens um ein Leben je größerer Freiheit und je größerer Gerechtigkeit, das sich in beständiger Spannung zwischen diesen vier Polen vollzieht.

Die Herausforderung, vor die sich der Christ gestellt sieht, ist es allerdings, sich

nicht mit vorletzten Lösungen zufriedenzugeben; er hat vielmehr jeweils mit Gottes Hilfe und zusammen mit den anderen für die je bessere Lösung zu kämpfen, und zwar in dem Wissen, von Gott zum Mit-Schöpfer am Schöpfungswerk Gottes berufen zu sein. Der Mensch, der sich in die Dynamik der Liebe Gottes zu Mensch und Welt einläßt, erfährt als Partner Gottes in seinem Mitmensch und Welt verantworteten Apostolat auch seine tiefste Sinnbestimmung.

ANMERKUNGEN

¹ Der vorliegende Beitrag ging hervor aus einem Vortrag, der im Rahmen einer Arbeitstagung der Diözese Feldkirch zur Vorbereitung des Österreichischen Katholikentags 1983 gehalten wurde.

² S. dazu F. Ulrich, *Gegenwart der Freiheit* (Einsiedeln 1974) 142ff.

³ R. Spaemann, *Moralische Grundbegriffe* (München 1982) 54.

⁴ Vgl. dazu: J. Heinrichs, *Freiheit – Sozialismus – Christentum* (Bonn 1978) 25ff.

⁵ Hier ist auf die vielen Arbeiten zum Thema „Gerechtigkeit“ von O. Höffe zu verweisen, insbesondere in: *Ethik und Politik* (Frankfurt 1979); *Sittlich-politische Diskurse* (Frankfurt 1981).

⁶ Vgl. dazu R. Spaemann, a. a. O. 51.

⁷ Dieses Beispiel ist ein geraffter Ausschnitt eines Beitrags O. v. Nell-Breunings zum Thema der Steuergerechtigkeit, in: *Nachrichten und Stellungnahmen der Kath. Sozialakademie Österreichs*, Nr. 21/80.

⁸ Vgl. dazu H. Büchele, *Politik wider die Lüge. Zur Ethik der Öffentlichkeit* (Wien 1982) 20ff., 106ff.

⁹ Zum Ganzen: E. W. Böckenförde, *Kirchlicher Auftrag und politische Entscheidung* (Freiburg 1973) 185ff.

¹⁰ O. Höffe, *Recht und Moral: ein kantischer Problemaufriß*, in: *Recht und Moral, Neue Hefte für Philosophie*, H. 17 (Göttingen 1979) 20.

¹¹ M. L. King, *Kraft zum Lieben* (Konstanz 1971) 44f.

¹² H. Gollwitzer, *Die reichen Christen und der arme Lazarus* (München³1970) 39.